

Allgemeine Verkaufsbedingungen

LEICHTMETALL Aluminium Giesserei Hannover GmbH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: AVB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden insbesondere in Gestalt von Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt LEICHTMETALL nicht an, es sei denn, LEICHTMETALL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn LEICHTMETALL in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AVB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2

Bei LEICHTMETALL handelt es sich um ein Aluminium - Legierungen produzierendes Unternehmen. Kaufvertragliche Rechtsgeschäfte werden ausschließlich zu den in diesen AVB niedergelegten Bedingungen geschlossen. Bei der Kaufsache insbesondere in Form von Aluminium-Rundstäben handelt es sich um weiterverarbeitungsbedürftiges Halbzeug. Jede Art der Weiterbearbeitung durch den Kunden oder Dritte kann sich auf die Beschaffenheit der Kaufsache nachteilig auswirken.

1.3

Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB und für alle derzeitigen wie künftigen Geschäftsbeziehungen mit diesen.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1

Angebote von LEICHTMETALL sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.2

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenanschlägen und sonstigen Unterlagen behält LEICHTMETALL sich jedwede Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch LEICHTMETALL.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

LEICHTMETALL ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, Rohstoffe selbst oder über Dritte vorzuhalten, sondern berechtigt, diese gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Lieferzeit an der London Metal Exchange (nachfolgend: LME) als terminliches Fixgeschäft zu ordern. Grundlage für die Kalkulation der Rohstoffpreise durch LEICHTMETALL ist die amtliche Notierung an der LME. In die Kalkulation sind übliche Kursschwankungen eingepreist.

3.2

LEICHTMETALL behält sich das Recht vor, ihre Preise zu erhöhen, wenn der Kunde nach Abschluss des Vertrages ankündigt, die Kaufsache nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit abzunehmen, und LEICHTMETALL die Rohstoffe über die LME bereits geordert, aber selbst noch nicht abgenommen hat. Verzögert sich aufgrund der Ankündigung des Kunden die Abnahme der an der LME geordneten Rohstoffe durch LEICHTMETALL, so können zu Lasten von LEICHTMETALL zusätzliche Kosten in Form von Contango oder ähnlichen Preiserhöhungen anfallen. Contango bedeutet, dass sich die Preiskurve an der LME zwischen zwei Zeitpunkten nach oben entwickelt, dass also der Rohstoffpreis, zu dem LEICHTMETALL an der LME für die Kaufsache kontrahiert hat (Spot-Preis), niedriger ist als der Preis, zu welchem LEICHTMETALL aufgrund der Ankündigung des Kunden die Rohstoffe später abnimmt (Future-Preis). Um diese Kosten kann LEICHTMETALL die vereinbarten Preise gegenüber dem Kunden erhöhen, ohne dass es dessen Zustimmung bedarf. Kosten, die zu Preiserhöhungen führen, wird LEICHTMETALL dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herabsetzung der Preise, wenn der Forward-Preis geringer als der Spot-Preis ist, sich die Preiskurve also nach unten entwickelt.

3.3

Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, gelten die Preise von LEICHTMETALL ab Werk ausschließlich Verpackung und etwaiger Nebenkosten aus Transport, Ladungssicherung pp., wenn und soweit diese notwendig sind. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Der Abzug von Nachlässen, gleich welcher Art und Benennung, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Rechnungen von LEICHTMETALL sind netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, selbst bei abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden. Sollten mit Kunden abweichende Regelungen zur Fälligkeit getroffen werden, gehen diese vor. Es gelten die gesetzlichen Regeln zum Zahlungsverzug, wobei LEICHTMETALL in einem solchen Fall oder bei bevorstehender Zahlungsunfähigkeit des Kunden berechtigt ist, die sofortige Zahlung aller offenen Forderungen einschließlich gestundeter Beträge zu verlangen oder entsprechende Sicherheiten zu fordern.

3.4

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LEICHTMETALL anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem identischen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1

Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. LEICHTMETALL liefert mit der nach Art und Umfang der Kaufsache geeigneten und erforderlichen Verpackung. Sonderverpackungen und Mehrfrachten gehen kostenmäßig zu Lasten des Kunden. Wenn und soweit LEICHTMETALL nach gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der Verpackung und die Kosten ihrer Verwertung oder die Kosten, die zusätzlich für eine erneute Verwendung der Verpackung anfallen.

4.2

Mit Übergabe der Kaufsache einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden ist der Gefahrübergang verbunden. Bei der Versendung geht die Ware auf den Kunden über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben worden ist. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von LEICHTMETALL oder wird dieser unmöglich, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Sofern der Kunde dieses wünscht, wird LEICHTMETALL die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

4.3

Teillieferungen sind zulässig, wenn die Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. LEICHTMETALL ist berechtigt, eine Unter- oder Überlieferung in Höhe von 10 % der jeweiligen Menge vorzunehmen. Derartige Unter- und Überlieferungen haben produktionstechnische Gründe und werden seitens des Kunden als vertragsgerecht angesehen. Sie haben keinen Einfluss auf die angebotenen und vereinbarten Preise.

4.4

Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den LEICHTMETALL nicht zu vertreten hat, verzögert, so ist LEICHTMETALL berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Kunden und unter Ausschluss der Haftung die Ware nach billigem Ermessen - notfalls im Freien - einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Bei Abnahmeverzug ist LEICHTMETALL berechtigt, die üblichen Lagergebühren zu berechnen.

4.5

Sämtliche seitens LEICHTMETALL genannten Lieferzeiten sind unverbindlich, wenn und soweit es sich nicht um eine verbindliche schriftliche Zusage gegenüber dem Kunden handelt. Der Beginn einer solchen von LEICHTMETALL zugesagten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Kunden voraus; die Lieferzeit gilt nur insoweit, als LEICHTMETALL selbst richtig und rechtzeitig beliefert worden ist. Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von LEICHTMETALL setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller fälligen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Auch bei verbindlich vereinbarten Lieferzeiten sind Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die LEICHTMETALL die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von LEICHTMETALL nicht zu vertreten. LEICHTMETALL ist dann berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

4.6

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist LEICHTMETALL berechtigt, den LEICHTMETALL insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. In einem solchen Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.7

LEICHTMETALL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 376 HGB ist. LEICHTMETALL haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von LEICHTMETALL zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde geltend machen darf, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen sei. LEICHTMETALL haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit der Lieferverzug auf einer von LEICHTMETALL zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter von LEICHTMETALL oder Erfüllungsgehilfen ist LEICHTMETALL zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von LEICHTMETALL zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist Haftung von LEICHTMETALL auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.8

LEICHTMETALL haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der ihrerseits zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.9

Im Übrigen haftet LEICHTMETALL im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % pro Woche, maximal jedoch 3% des Lieferwertes.

5. Mängelhaftung

5.1

Angaben zur Kaufsache und zum Verwendungszweck, z.B. über Maße, Gewichte, Spezifikationen, stellen lediglich Beschreibungen resp. Kenngrößen und keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sie sind unverbindliche Richtwerte und gelten nur insoweit als zugesichert, als sie für einen speziellen Einsatzzweck des Kunden erprobt sind und den hierfür freigegebenen Bemusterungen entsprechen. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei Mengenabweichungen gemäß Ziffer 4.3 Satz 2 dieser AVB.

5.2

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist LEICHTMETALL nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung trägt LEICHTMETALL die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

5.3

LEICHTMETALL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LEICHTMETALL oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Wenn und soweit LEICHTMETALL keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.4

LEICHTMETALL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit diese schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Auch in einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.5

Wenn und soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von LEICHTMETALL auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.6

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

5.7

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, soweit diese zwingend sind, 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

6. Gesamthaftung

6.1

Eine über die Bestimmungen dieser AVB hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der geltend gemachten Ansprüche ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Haftungsbegrenzung nach diesem Absatz gilt auch, wenn und soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

6.2

Wenn und soweit die Schadensersatzhaftung LEICHTMETALL gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten von LEICHTMETALL, deren Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

LEICHTMETALL behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LEICHTMETALL berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch LEICHTMETALL liegt ein Rücktritt vom Vertrag. LEICHTMETALL ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7.2

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und diese insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wenn und soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde LEICHTMETALL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit LEICHTMETALL etwaige gerichtliche Schritte insbesondere gemäß § 771 ZPO einleiten kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, LEICHTMETALL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den LEICHTMETALL entstandenen Ausfall.

7.4

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt an LEICHTMETALL bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von LEICHTMETALL ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von LEICHTMETALL, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. LEICHTMETALL verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In einem solchen Fall kann LEICHTMETALL verlangen, dass der Kunde LEICHTMETALL die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.5

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets als für LEICHTMETALL vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, LEICHTMETALL nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LEICHTMETALL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7.6

Wird die Kaufsache mit anderen, LEICHTMETALL nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt LEICHTMETALL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde LEICHTMETALL anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für LEICHTMETALL.

7.7

Der Kunde tritt LEICHTMETALL auch die Forderungen zur Sicherung der eigenen Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.8

LEICHTMETALL verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt LEICHTMETALL.

8. Abtretung von Rechten und Rechtsnachfolge

8.1

Nur mit vorheriger Zustimmung von LEICHTMETALL kann der Kunde Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtreten. LEICHTMETALL ist berechtigt, ihre vertraglich begründeten Rechte und Ansprüche auf Dritte und insbesondere auf Factoring-Unternehmen zu übertragen, selbst bei abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden. LEICHTMETALL kann sämtliche Pflichten durch Dritte erfüllen lassen. Der Kunde nimmt dann die erbrachte Leistung als Leistung von LEICHTMETALL an.

8.2

Ein Wechsel des Vertragspartners auf Seiten von LEICHTMETALL ist zulässig. Sind die vertraglichen Pflichten durch einen Dritten übernommen, hat der Kunde jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht, das innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wechsels des Vertragspartners schriftlich ausgeübt werden muss. Nach Ablauf dieser Frist besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Bei Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Hannover. LEICHTMETALL ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von LEICHTMETALL Erfüllungsort. Es findet bundesdeutsches Recht Anwendung.

9.2

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben diese AVB in ihren übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten daran würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen. Mündliche Nebenabreden zu diesen AVB und / oder deren Geltung sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen dieser AVB oder von Teilen bedürfen der vertraglichen Schriftform; dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.